



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 14. Dezember 2016	Nummer 52
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1555
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Peter und Ingeborg Fritz - Stiftung für chronisch kranke Menschen“	1555
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz - Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissionstechnischen Untersuchungen (HiU)	1555
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1556
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	1556
Genehmigung zur wesentlichen Änderung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau	1557
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14793 Buckautal OT Dretzen	1557
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2016	1558

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2017	1560
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg	1561
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	1561
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1562
Güterrechtsregistersachen	1564
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1564

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erlöschen eines Exequaturs hier: Herr Dr. Karsten Heuchert, Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Leipzig

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-327-16
Vom 22. November 2016

Das Herr Dr. Karsten Heuchert erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Leipzig mit dem Konsularbezirk Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 09.10.2016 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Leipzig ist somit geschlossen.

Erteilung eines Exequaturs hier: Herr Dr. Peer Ahner, Honorarkonsul der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-328-16
Vom 22. November 2016

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 17.11.2016 erteilt. Der neue Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Errichtung der „Peter und Ingeborg Fritz - Stiftung für chronisch kranke Menschen“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 30. November 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Peter und Ingeborg Fritz - Stiftung für chronisch kranke Menschen“ mit Sitz in Strausberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die

- Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung, die Förde-

rung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,

- Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung, insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 30. November 2016 erteilt.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz -

Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissionstechnischen Untersuchungen (HiU)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Nr. 25/2016 - Straßenbau
Vom 16. November 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die „Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissions-technischen Untersuchungen (HiU)“ sollen eine nachvollziehbare und auf den gleichen Grundsätzen aufbauende Vorgehensweise für die Erstellung und Prüfung von lärm- und luftschadstofftechnischen Untersuchungen im Rahmen der Entwurfsplanung und Planfeststellung von Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg gewährleisten.

Der Aktualisierungsbedarf der 1999 erstmals eingeführten HiU ergibt sich fortlaufend durch die Änderung von Gesetzen, technischen Regelwerken, Methoden und neuen fachlichen Erkenntnissen. Diese nunmehr 3. Fortschreibung mit Stand 07/2016 wurde aufgrund folgender Punkte durchgeführt:

- Anpassung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012),

- Aktualisierung der bestehenden Themenkomplexe, insbesondere des Teils luftschadstofftechnische Untersuchungen in Hinblick des Überganges vom Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS) zu den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS) und
- Ergänzung des Teils zur lufttechnischen Untersuchung in Bezug auf Untersuchungen außerhalb des Anwendungsbereiches der RLuS.

Hiermit werden die „Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissionstechnischen Untersuchungen (HiU)“, Stand 07/2016 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nr. 4/2012 vom 31. Januar 2012 (ABl. S. 287) wird hiermit aufgehoben.

Die HiU soll fortlaufend an neue Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stand der HiU steht unter der Internetadresse des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg www.lsb.brandenburg.de als Download zur Verfügung.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. November 2016

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung vom 2. März 2016 (GVBl. II Nr. 10), sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2017 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,50 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,25 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 27. November 2015 (ABl. S. 1323) verliert ab dem 1. Januar 2017 ihre Gültigkeit.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Dezember 2016

Die Firma Angelo Brecht, Gehausweg 4 in 88709 Meersburg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau, in der Gemarkung Basedow, Flur 1, Flurstück 10 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zur wesentlichen Änderung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Dezember 2016

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Windkraftanlage E1 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Änderung des Anlagentyps der mit Bescheid Nr. 40.023.00/14/1.6.2V/RS vom 30.05.2016 genehmigten Windkraftanlage E1 im Windpark Uebigau V mit Verschiebung des Standorts. Der neue Standort befindet sich in der **Gemarkung Uebigau, Flur 4, Flurstücke 327, 331 und Flur 5, Flurstücke 490, 172**. Anstelle der Windkraftanlage (WKA) des Typs VESTAS V112 soll nun die WKA vom Typ VESTAS V126 errichtet und betrieben werden. Diese Anlage hat drei Rotoren, eine Nabenhöhe von 137 m und eine Gesamthöhe von 200 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Stahlrohrturm. Zur Anlage gehören Fundament, Trafostation (im Turm integriert), Kran-aufstellfläche und Zuwegung. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die

- Baugenehmigung mit Zulassung der Abweichung zur Reduzierung der Abstandsfläche,
- wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung der WKA in einem Überschwemmungsgebiet und
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

ein. Sie wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt in der Zeit **vom 15.12.2016 bis einschließlich 28.12.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14793 Buckautal OT Dretzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Dezember 2016

Die Firma Hydrowind IX - Windfarm Eichenden ApS & Co. KG, ABC-Straße 1, 20354 Hamburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstück 74, 74/25, Flur 3, Flurstück 155 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim für das Haushaltsjahr 2016

Vom 10. November 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 10. November 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	450.700	4.500	19.400	435.800
ordentliche Aufwendungen	459.400	17.100	24.100	452.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	454.700	17.600	19.400	452.900
die Auszahlungen	463.100	28.600	22.200	469.500
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.700	4.500	19.400	435.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	459.100	15.500	22.200	452.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000	13.100	0	17.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000	13.100	0	17.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

(3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

(4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

Eberswalde, den 10. November 2016

D. Schulze

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 2141-1180 wird gebeten.

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2017**

Vom 10. November 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 10. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	487.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	545.400,00 €

festgesetzt.

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	487.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	533.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ucker-

mark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 10. November 2016 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Barnim	6.250,00 €
Landkreis Uckermark	6.250,00 €

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis, der 30.000,00 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt, und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 5.000,00 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 10. November 2016

D. Schulze

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 2141-1180 wird gebeten.

Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung des Wahlausschusses
der Unfallkasse Brandenburg
Vom 25. November 2016

Der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung der Unfallkasse Brandenburg gemäß § 53 Absatz 1 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 3 Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellte Wahlausschuss der Unfallkasse Brandenburg verhandelt, berät und entscheidet gemäß § 3 Absatz 6 SVWO in öffentlicher Sitzung.

Hiermit wird der Termin für die erste Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

Mittwoch, den 04.01.2017 um 13 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Raum 340,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Frankfurt (Oder), den 25.11.2016

Unfallkasse Brandenburg
Der Vorsitzende des Wahlausschusses

D. Ernst

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung des Wahlausschusses
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 25. November 2016

Der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg gemäß § 53 Absatz 1 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 3 Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellte Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg verhandelt, berät und entscheidet gemäß § 3 Absatz 6 SVWO in öffentlicher Sitzung.

Hiermit wird der Termin für die erste Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

Mittwoch, den 04.01.2017 um 10 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Raum 340,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Frankfurt (Oder), den 25.11.2016

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Der Vorsitzende des Wahlausschusses

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Januar 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Dübrichen Blatt 111** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dübrichen	2	85	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Mühlenweg 9	2.250 m ²
3	Dübrichen	2	222	Landwirtschaftsfläche Südlich des Dorfes	1.700 m ²
3	Dübrichen	2	223	Landwirtschaftsfläche Südlich des Dorfes	3.560 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 85 ist mit einem Wohnhaus (Bj. vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts - in den 1990er Jahren saniert und modernisiert) und Nebengebäuden bebaut;

Flurstücke 222 und 223 sind unbebaut (Fläche der Landwirtschaft).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 85	90.600,00 EUR
Flurstücke 222 und 223	2.538,00 EUR.

Im Termin am 14.06.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Januar 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Malitschkendorf Blatt 234** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Malitschkendorf	2	285	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Jagsaler Weg 2	769 m ²
3	Malitschkendorf	2	286	Landwirtschaftsfläche Gartenland, Jagsaler Weg	382 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 285 bebaut mit einem 1 ½ geschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1996; WF ca. 92,96 m²) mit Nebengebäuden; Flurstück 286 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.05.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 285	45.000,00 EUR
Flurstück 286	2.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 20/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Januar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

1) das Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 703, Gebäude- und Freifläche, Wendischer Weg 4, Größe: 152 m²

eingetragen im Grundbuch von **Frankfurt (Oder)**
Blatt 15958

2) der Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 706, Verkehrsfläche, Wendischer Weg, Größe: 530 m²

eingetragen im Grundbuch von **Frankfurt (Oder)**
Blatt 15442

auf den Namen: [REDACTED] * (zu 1/5-Anteil)

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 16.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Grundstück (Blatt 15958): 119.000,00 EUR
- 2) Miteigentumsanteil (Blatt 15442): 6.500,00 EUR.

Nutzung:

- 1) Grundstück: dreigeschossiges, nicht unterkellertes Reihemittelhaus (zurzeit vermietet)
- 2) Miteigentumsanteil: gemeinschaftlich genutzte Wegefläche mit Pkw-Stellplätzen

Postanschrift: Wendischer Weg 4, 15234 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 128/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Februar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3465** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 21, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Beeskower Str. 12, Größe: 4.594 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.015.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermieteter Verbrauchermarkt

Postanschrift: Beeskower Chaussee 12, 15859 Storkow (Mark)

AZ: 3 K 79/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2468** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsvollstreckungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 11, Flurstück 130/1, Gebäude- und Freifläche, Wacholderweg 2, 4, Größe 831 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 274.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Wacholderweg 2, 4. Es ist bebaut mit einem Doppelhaus. Es gilt die Gestaltungssatzung „Historische Holzhäuser der Stadt Ludwigsfelde“.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 1/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2017, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 3, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 17, Größe 928 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.02.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf, Bergstraße 17. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 4 a vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 10/15

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Februar 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 69/2, Gebäude- und Freifläche, Horstweg 1, Größe 17.063 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.320.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Horstfelde, Horstweg 1. Es ist bebaut mit einem Reiterhof.

Zum Reiterhof gehören eine Reithalle, Pferdeställe, Wohntrakt mit Pferdeställen, zwei Einfamilienhäuser und drei Ferienbungalows. Das Objekt wird von den Eigentümern genutzt und ist teilweise vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.03.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben-

den Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 24/14

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 375 - 25.11.2016 - Eheleute Andreas Wolfgang Hentze und Jana Hentze geb. Altmann, Stahnsdorf. Durch Ehevertrag vom 14.07.2016 ist Gütertrennung vereinbart.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Forum Oderbruch“, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2016 die Auflösung des Vereins beschlossen. Es werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei den nachstehenden Liquidatoren bis zum 01.04.2017 geltend zu machen.

Beate Niehoff
Angerstr. 8
16259 Oderaue

Claudio Jarczyk
Angerstr.
16259 Oderaue

Der Verein Kreisjugendring Potsdam-Mittelmark, Kirchplatz 3, 14806 Bad Belzig, eingetragen unter VR 3175 P beim Amtsgericht Potsdam, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2015 mit Wirkung zum 16.09.2015 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 16. Dezember 2017 geltend zu machen.

Liquidator: Philipp Schuppan, Markt 1, 04936 Schlieben

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0